

3227 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Unterrichtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. April 1987 über ein Bundesgesetz betreffend die Förderung der IV. Weltwinterspiele für Körperbehinderte 1988 in Innsbruck (Paralympics)

Durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird der Bund ermächtigt, dem "Organisationskomitee der IV. Weltwinterspiele für Körperbehinderte 1988 in Innsbruck (Paralympics) eine Subvention in der Höhe von 1,5 Millionen Schilling zu gewähren. Weiters wird der Bund ermächtigt, zur Deckung des Abganges, der sich bei der Durchführung dieser Weltwinterspiele ergibt, eine Subvention bis zur Höhe von 1,5 Millionen Schilling zu gewähren. Die Zahlungen des Bundes haben hiebei nach Maßgabe der mit dem Land Tirol, der Stadt Innsbruck und dem Österreichischen Versehrtensportverband zu treffenden Vereinbarung zu erfolgen. Ferner soll die Österreichische Post- und Telegraphenverwaltung ermächtigt werden, zu der aus Anlaß dieser Winterspiele herauszugebenden Sonderpostmarke zum Nennwert von S 5,-- einen Zuschlag in der Höhe von S 2,50 einzuheben. Gleichzeitig soll die Österreichische Post- und Telegraphenverwaltung ermächtigt werden, diesen Zuschlagserlös aus der Sonderpostmarke als weitere Subvention des Bundes zu gewähren.

Im Gesetzesbeschluß ist vorgesehen, daß die Gewährung der Förderungen von bestimmten Bedingungen, vor allem hinsichtlich der Überprüfung der widmungsmäßigen Verwendung durch Organe des Bundes, abhängig ist.

Nach den Erläuterungen der Regierungsvorlage unterliegen von dem gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates die Bestimmungen des § 3 (Bundesvoranschlag) sowie des § 5 (Vollziehung), soweit sie sich auf die vorgenannten Bestimmungen beziehen, im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 10. April 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

3227 d. B.

- 2 -

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. April 1987 über ein Bundesgesetz betreffend die Förderung der IV. Weltwinterspiele für Körperbehinderte 1988 in Innsbruck (Paralympics), wird - soweit er dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt - kein Einspruch erhoben.

Wien, 1987 04 10

Rosa G f ö l l e r
Berichterstatte

H a a s
Obmann